

Mietvertrag über die Anmietung der Grillhütte



Preise: Vermietung Grillhütte

Für die Nutzung und Vermietung der Grillhütte und des daran angrenzenden Festplatzes sind nachfolgend genannte Nutzungsentgelte und Gebühren zu entrichten.

GRILLHÜTTE:

Tagesmiete, Rückgabe der Hütte am nächsten Tag: 75,-- EUR

Tagesmiete bei Rückgabe bis 19 Uhr am gleichen Tag: 50,-- EUR

Mitglieder des Fördervereins Dorf Altenburg erhalten 10,-- EUR Nachlass.

Stornierungen des Vertrages sind bis eine Woche vor dem gebuchten Termin kostenfrei, danach fällt eine Gebühr von 20,-- EUR an.

Bei Abschluss des Mietvertrags ist immer eine Kautions von 100,- EUR zu entrichten, unabhängig der Nutzungsdauer.

Bitte bringen Sie den zu entrichtenden Betrag für Miete und Kautions zur Übernahme der Hütte in bar mit!

Für Buchungsanfragen steht Sabine Leskien unter der Telefonnummer 0178 3273037 zur Verfügung.

Bitte reservieren Sie online über unsere Website www.foerdereverein-altenburg.de.



Mietvertrag über die Anmietung der Grillhütte



Hausordnung der Grillhütte in Altenburg

- Die Nutzung der Einrichtung im Innen- und Außenbereich sowie der Parkplätze und der Gehwege geschieht auf eigene Gefahr.
- Der **ZUFAHRTSWEG** darf lediglich zur Belieferung und Entsorgung genutzt werden, da es sich hier gleichzeitig um einen Zufahrtsweg für Feuerwehr und Rettungsdienst der angrenzenden Baumschule handelt. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die Ersatzvornahme durch kostenpflichtiges Entfernen!
- Zum Ende der Mietdauer ist die komplette Grillhütte sauber von Müll und besenrein, wie vom FV Altenburg übernommen, vom Nutzungsberechtigten zu übergeben.
- Die **MÜLLENTSORGUNG** wird durch den Nutzungsberechtigten selbst durchgeführt
- Für die **TOILETTENANLAGE** besteht Benutzungszwang!
- Die Toilettenanlage ist feucht durchgewischt, hygienisch sauber zu hinterlassen.
- Die **REINIGUNG DES ZUFAHRTWEGES** hat bis zur Dorfstraße zu erfolgen. Für eine eventuelle Nachreinigung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € / Std. zuzüglich eventuell anfallender Entsorgungskosten in Rechnung gestellt!
- **FEUER** darf nur dort entzündet werden, wo eine geeignete Stelle im Außenbereich oder eine Vorrichtung vorhanden ist und bedarf der ständigen Überwachung!
- **SCHÄDEN AN DER MIETSACHE** sind dem verantwortlichen Hüttenwart unverzüglich zu melden.
- **REPARATUREN** werden von dem Hüttenwart durchgeführt oder sind vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten fachgerecht zu ersetzen, bzw. hat er dafür zu sorgen, dass sie fachgerecht behoben oder ersetzt werden. Sie sind in jedem Fall mit dem Hüttenwart abzuklären.
- **LÄRM:** Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden. Zum Schutz der Mittags-, Nacht- und Feiertagsruhe ist es in der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr sowie von 22:00 – 6:00 Uhr verboten Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden. Bei Zuwiderhandlung, kann die Nutzung zum Schutz der Beeinträchtigten sofort zu Ungunsten des Benutzers beendet werden.
- **ZUWIDERHANDLUNGEN**, insbesondere grob fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Art, können zivilrechtliche Folgen mit Entschädigungsansprüchen gegen den Nutzungsberechtigten nach sich ziehen.
- **HÜTTENWART:** Sabine Leskien

